

Im **Baudepartement** (Tiefbauamt; Abteilung Wasserbau) ist die Stelle einer/eines

Technischen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen. Stellenantritt 1. Juli 2001. Arbeitsort Schwyz.

Aufgaben: Überprüfung und Behandlung von Gesuchen für Wassernutzungen; wasserbauliche Begutachtung von Ortsplanungen und Baugesuchen; Mithilfe bei Planungen (Generelle Hochwasserschutzprojekte, Gefahrenkarten usw.); Beratung und Projektbegleitung im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen; Stellvertretung des Abteilungsleiters.

Anforderungen: Bauingenieurin/Bauingenieur ETH oder HTL oder ähnliche Ausbildung; Grundkenntnisse in Gewässerökologie; selbstständige, belastbare Persönlichkeit, Durchsetzungsvermögen; Sicherheit und Gewandtheit beim Verfassen von Berichten und Korrespondenz; Kompetenz im Umgang mit Kunden.

Weitere Auskünfte über Aufgaben, Arbeitsumfeld und Anstellungsbedingungen erteilt Ihnen gerne der Kantonsingenieur, Konrad Annen, Telefon 041-819 25 03. Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Foto, Zeugniskopien und Referenzen richten Sie bitte bis zum 26. Februar 2001 an den Vorsteher des Tiefbauamtes, Konrad Annen, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1251, 6431 Schwyz.

Schwyz, 26. Januar 2001

Personaldienst

Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen

(Vom 8. Januar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

nach Vorlage eines gemeinsamen Entwurfs des Justizdepartementes und eines Kontaktgremiums der Schwyzer Korporationen und Genossamen,

beschliesst:

1. Geltung

Diese Weisungen gelten für alle Körperschaften gemäss § 18 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (im Folgenden wird für alle der Begriff «Korporationen» verwendet).

2. Zweck

Mit den nachstehenden, im Einvernehmen mit den Korporationen erlassenen Weisungen soll die Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen verstärkt werden. Als Instrumente stehen dabei die Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen, eine fachmännisch ausgestaltete Selbstkontrolle sowie die Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen zur Verfügung.

3. Grundsätze der Finanzaufsicht

Bei der Anwendung der Instrumente gemäss Ziffer 2 gelten die folgenden Grundsätze:

- Einhaltung des verfassungsmässig stipulierten Verschleuderungsverbot sowie allfälliger statutarischer Vorschriften über die Verwaltung des Korporationsgutes, wobei die betriebswirtschaftliche Sichtweise zu Grunde zu legen ist. Unter Vorbehalt dieses Grundsatzes ist den Korporationen die jährliche Ausrichtung eines Korporationsnutzens wie auch die Einräumung geldwerter Vorteile zu Gunsten ihrer Mitglieder gestattet.
- Bei Realisierung der nachfolgenden Massnahmen steht der einzelnen Korporation im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Verwaltungs- und Nutzungsautonomie, mithin im Sinne der unternehmerischen Freiheit, ein angemessener Ermessensspielraum zu. Die Korporationen können interne Anlagerichtlinien erlassen und mittelfristige Finanzplanungen erstellen. Die Ausgestaltung der zu treffenden Vorkehren hängt namentlich von der Grösse und Wirtschaftskraft sowie von der Struktur der einzelnen Korporation ab, wobei Aufwand und Zielkonformität der Realisierungsmassnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu stehen haben.
- Bei der Anordnung der aufsichtsrechtlichen Massnahmen ist der verfassungsmässig garantierten Verwaltungs- und Nutzungsautonomie strikte Rechnung zu tragen.

4. Grundsätze für das Rechnungswesen

- Die Korporationen haben ihr Rechnungswesen sowohl formell wie auch materiell nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- Für die Ausgestaltung im Einzelfall sind Grösse und Wirtschaftskraft sowie die Struktur der Korporation massgebend, wobei die sachgerechte Kontrolle durch die Revisionsstelle gemäss Ziffer 5 Buchstabe b sicherzustellen ist.
- Den Korporationen ist es freigestellt, ihre Jahresrechnung über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus öffentlich zu machen.

5. Grundsätze für die Revision

- Die Organisation der Rechnungsprüfung und einer allfälligen Geschäftsprüfung ist unter Vorbehalt von Buchstabe b Sache der Korporation.
- Im Rahmen dieser Selbstkontrolle ist jedoch sicherzustellen, dass eine natürliche oder juristische Person mit hinreichender fachlicher Qualifikation jährlich die formelle und materielle Richtigkeit des Rechnungswesens prüft und dieselbe zusammen mit einer separaten Erklärung über die Einhaltung des Verschleuderungsverbot wie auch allfälliger statutarischer Vorschriften über das Korporationsgut im Sinne der in Ziffer 3 dargestellten Grundsätze zuhanden des Regierungsrates bestätigt.

- c) Die fachliche Qualifikation für die Abgabe der Bestätigung gemäss Buchstabe b ist erfüllt, wenn bei Korporationen mit einem nachhaltigen Total der Aktiven von mehr als fünf Millionen Franken (Plafond während mindestens drei Jahren erreicht) der leitende Revisor über einen Ausweis einer höheren Fachprüfung im Treuhand-, Revisions- oder Steuerwesen, oder über einen Abschluss einer höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule oder über einen Hochschulabschluss wirtschaftswissenschaftlicher oder juristischer Fachrichtung mit Berufserfahrung im Revisionswesen verfügt. Für den leitenden Revisor bei den übrigen Korporationen genügt der Ausweis einer kaufmännischen Lehrabschlussprüfung oder einer gleichwertigen Fachqualifikation.
- d) Die Korporation hat die personelle Zusammensetzung ihrer Revisionsstelle gemäss Buchstaben b und c sowie allfällige Änderungen derselben dem Regierungsrat schriftlich unter Beilage einer Kopie des Fachausweises des leitenden Revisors oder einer gleichwertigen Bestätigung über seine fachliche Qualifikation mitzuteilen.
- e) Die Haftung des leitenden Revisors für die abgegebene Bestätigung gemäss Buchstabe b oben ist subsidiär im Nachgang zu derjenigen der Korporationsverwaltung und beschränkt sich auf Vorsätzlichkeit und Grobfahrlässigkeit.

6. Aufsichtsrechtliche Anordnungen des Regierungsrates

- a) Die Jahresrechnung und die Bestätigung des leitenden Revisors gemäss Ziffer 5 Buchstabe b sind alljährlich innert 30 Tagen nach der ordentlichen Rechnungsgemeinde dem Regierungsrat einzureichen.
- b) Der Regierungsrat kann im Rahmen der Grundsätze gemäss Ziffer 3 geeignete aufsichtsrechtliche Massnahmen anordnen, sofern
- die personelle Zusammensetzung der fachmännischen Selbstkontrolle der Korporation gemäss Ziffer 5 Buchstaben b und c nicht sichergestellt ist,
 - der leitende Revisor die formelle und materielle Richtigkeit des Rechnungswesens sowie die Einhaltung des Verschleuderungsverbotens nicht bestätigt und namentlich hiezu Revisionsvorbehalte anbringt.
- c) Vor dem Erlass regierungsrätlicher Anordnungen ist die Korporationsverwaltung und gegebenenfalls die Revisionsstelle anzuhören. Das Beschwerderecht der betroffenen Korporationen mit Bezug auf aufsichtsrechtliche Anordnungen des Regierungsrates bleibt in jedem Falle vorbehalten.
- d) Vorbehalten bleiben Anordnungen und Entscheide des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichtes gestützt auf Beschwerden von Korporationsbürgern und Korporationsbürgerinnen. Dabei ist den Grundsätzen gemäss Ziffer 3 Rechnung zu tragen.

7. Inkraftsetzung / Publikation

- a) Diese Weisungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Die Korporationen haben ab diesem Zeitpunkt alljährlich, erstmals für das Rechnungsjahr 2000, ihre nach bisheriger Praxis erstellte Jahresrechnung sowie ein allfälliger Revisionsbericht innert 30 Tagen nach der ordentlichen Rechnungsgemeinde dem Regierungsrat einzureichen.
- b) Die Weisungen werden im Amtsblatt publiziert.

8. Übergangsbestimmungen

Die Korporationen passen gegebenenfalls ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 2004 an und treffen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Vorkehren zur Realisierung dieser Weisungen. Die Meldung an den Regierungsrat gemäss Ziffer 5 Buchstabe d hat erstmals bis spätestens Ende 2003 zu erfolgen, während die Jahresrechnung einschliesslich Bestätigung des leitenden Revisors gemäss Ziffer 5 Buchstabe c erstmals spätestens für das Rechnungsjahr 2003 gemäss Ziffer 6 Buchstabe a einzureichen ist.

9. Revision

Änderungen dieser Weisungen haben im Einvernehmen mit den Korporationen zu erfolgen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Werner Inderbitzin
Der Staatsschreiber: Peter Gander

Genehmigung von Schutzzonenplänen und -reglementen in der Gemeinde Lauerz

Der Regierungsrat hat die Schutzzonenreglemente für die Quellwasserfassungen Viltür, Schluchtli und Ottenthal, und die dazugehörenden Schutzzonenpläne im Massstab 1 : 1000 vom Februar 2000, als integrierender Bestandteil der Reglemente, genehmigt. Sie werden mit der Publikation dieses Beschlusses in Kraft gesetzt.

Schwyz, 16. Januar 2001

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Staatsschreiber: Peter Gander

Genehmigung von Änderungen eines Schutzzonenreglementes in der Gemeinde Wangen

Der Regierungsrat hat die beantragten Änderungen der Artikel 2, 5, 6 und 9 des Schutzzonenreglementes der Grundwasserschutzzone Höfli, Gemeinde Wangen, genehmigt. Die vorerwähnten Anpassungen sind integrierter Bestandteil des am 9. Juni 1998 genehmigten Schutzzonenreglementes und werden mit der Publikation dieses Beschlusses in Kraft gesetzt.

Schwyz, 16. Januar 2001

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Staatsschreiber: Peter Gander

Genehmigung eines Schutzzonenplanes und -reglementes in der Gemeinde Feusisberg

Der Regierungsrat hat das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung Höhronen sowie den dazugehörenden Schutzzonenplan im Massstab 1 : 5000 vom 11. Oktober 1999, als integrierender Bestandteil des Reglementes, genehmigt. Sie werden mit der Publikation dieses Beschlusses in Kraft gesetzt.

Schwyz, 16. Januar 2001

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Staatsschreiber: Peter Gander